



**Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr des Landes
Sachsen-Anhalt**

Merkblatt

Zustimmung im Einzelfall und vorhabenbezogene Bauartgenehmigung

(Fassung 16.04.2021)

(Dieses Merkblatt umfasst 4 Seiten)

Dieses Merkblatt gibt Hinweise zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall gemäß § 20 Satz 1 oder einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung gemäß § 16a Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660).

1. Wann ist eine Zustimmung im Einzelfall oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erforderlich?

- a) Das Bauordnungsrecht unterscheidet zwischen geregelten und nicht geregelten Bauprodukten. Bauprodukte bedürfen eines Verwendbarkeitsnachweises, wenn es für sie keine Technischen Baubestimmungen und keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung nach § 85a Abs. 2 Nr. 3 BauO LSA wesentlich abweicht oder eine Verordnung nach § 84 Abs. 4a BauO LSA es vorsieht.

Verwendbarkeitsnachweise sind regelmäßig allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse. Sind die Verwendbarkeitsnachweise nicht erteilt oder wird von diesen wesentlich abgewichen, kann für ein konkretes Bauvorhaben eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich sein.

Für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall gemäß § 16c Satz 2 BauO LSA ausgeschlossen.

- b) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchst. a BauO LSA wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen nur angewendet werden, wenn Anwendbarkeitsnachweise vorliegen.

Anwendbarkeitsnachweise sind regelmäßig allgemeine Bauartgenehmigungen oder in bestimmten Fällen allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauarten. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die für Bauarten erteilt wurden, gelten gemäß § 87 Abs. 4 BauO LSA als allgemeine Bauartgenehmigungen weiter.

Sind diese Anwendbarkeitsnachweise nicht erteilt oder wird von diesen wesentlich abgewichen, kann für ein konkretes Bauvorhaben eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erforderlich sein.

Für das Zusammenfügen der Bestandteile eines Bausatzes, der gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 als Bauprodukt die CE-Kennzeichnung trägt, ist die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung ausgeschlossen. Dieses Zusammenfügen ist durch die CE-Kennzeichnung erfasst.

2. An wen ist der Antrag zu richten und was ist anzugeben?

Nach § 20 Satz 1 und § 16a Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA bedarf die Verwendung bzw. die Anwendbarkeit von nichtgeregelten Bauprodukten oder Bauarten im Einzelfall der Zustimmung oder der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf schriftlichen Antrag, der vom Antragsteller unterschrieben sein muss.

Eine elektronische Antragstellung entsprechend § 84 Abs. 7 BauO LSA ist nicht möglich.

In einem formlosen Antrag ist Folgendes anzugeben:

- Antragsgegenstand (Bauprodukt bzw. Bauart) und
- Bauvorhaben (Bezeichnung, Ort, Straße, Flurstück), sowie jeweils mit Anschrift
- Antragsteller (der Antragsteller ist Inhaber der Zustimmung oder der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung und Empfänger der Kostenentscheidung),
- Bauherr,
- zuständige Bauaufsichtsbehörde,
- ggf. Aufsteller der Standsicherheitsnachweise,
- ggf. prüfende Stelle (Prüfingenieur für Baustatik).

3. Welche Unterlagen sind dem Antrag zur Erläuterung und zum Nachweis der Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit im Sinne von § 3, 16a und 16b BauO LSA beizufügen?

(Alle Unterlagen werden nur in einfacher Ausfertigung benötigt.)

3.1 Beschreibung des Antragsgegenstandes

Zur Beschreibung des Antragsgegenstandes gehören insbesondere die genaue Beschreibung des Bauproduktes oder der Bauart, wenn die nach Nr. 1 genannten Nachweise nicht vorhanden sind.

Soll von einem vorhandenen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweis wesentlich abgewichen werden, sind diese wesentlichen Abweichungen genau zu beschreiben. Unwesentliche Abweichungen sind nicht Gegenstand der Entscheidung über den Antrag.

Zu den bautechnischen Unterlagen gehören eindeutig gekennzeichnete und vollständige Übersichts-, Detail- und Werkpläne, Bau- und Nutzungsbeschreibungen, sowie wichtige Angaben zur Bauausführung, soweit sie nicht aus den Nachweisen und Zeichnungen hervorgehen.

3.2 Baugenehmigung und Abweichungsentscheidungen der Bauaufsichtsbehörde

Eine bereits erteilte Baugenehmigung und mittel- oder unmittelbar mit dem Antragsgegenstand im Zusammenhang stehende beantragte oder bereits erteilte Abweichungsentscheidungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind vorzulegen.

3.3 Bautechnische Nachweise

Insbesondere bei Anträgen für Bauarten sind die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Nachweise zur Standsicherheit, zum Brand-, Wärme- und Schallschutz und zur Gebrauchstauglichkeit) beizufügen.

4. Welche zusätzlichen Unterlagen sind gegebenenfalls erforderlich?

4.1 Versuchsberichte

Sind zum Nachweis der Verwendbarkeit bzw. der Anwendbarkeit des Antragsgegenstandes Versuche erforderlich, so sind die Prüfstelle und das Versuchsprogramm vorab mit der obersten Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

4.2 Gutachtliche Stellungnahme

Ist zur Beurteilung der Verwendbarkeit bzw. der Anwendbarkeit eine gutachtliche Stellungnahme erforderlich, so ist vor der Benennung des Sachverständigen das Einverständnis der obersten Bauaufsichtsbehörde einzuholen.

5. Bautechnische Prüfung

Die Zustimmung im Einzelfall oder die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung ersetzt nicht die bautechnische Prüfung. Sie legt vielmehr die besonderen Bedingungen fest, die bei der - im Regelfall erforderlichen - Prüfung zu beachten sind.

6. Auf welcher Grundlage wird die Gebühr für die Erteilung des Zustimmungsbescheides bzw. der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung festgelegt?

Für die Erteilung des Bescheides werden Gebühren und Auslagen (Kosten) entsprechend der im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Baugebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauGVO LSA) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) erhoben.

Die Höhe der Gebühr beträgt derzeit mindestens 200,- € und höchstens 8000,- €.

Die Gebühr wird bemessen nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Antragsgegenstandes und dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse des Antragstellers.

Kostenschuldner ist der Antragsteller (§ 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA).

7. Hinweise zum Ablauf

Die oberste Bauaufsichtsbehörde empfiehlt, das Zustimmungsverfahren bzw. das Verfahren zur vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung bereits in einem frühen Planungsstadium durch einen formlosen Antrag einzuleiten, damit die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erstellt und vorgelegt werden können.

Die Zustimmung im Einzelfall oder die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung sind der Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis für Ihren Antragsgegenstand.

Das Original des Zustimmungsbescheids bzw. der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung wird dem Antragsteller, sowie einer Kopie des Bescheides für den Bauherrn, per Briefpost zugestellt. Neben dem Antragsteller erhält auch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde eine Abschrift des Bescheids. Die Kostenentscheidung kann auch gesondert zugestellt werden.

8. Kontaktdaten:

Adresse:	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Referat 25
Postanschrift:	Postfach 3653 39011 Magdeburg
Dienststelle:	Turmschanzenstraße 30 39114 Magdeburg
Telefon:	(0391) 567- 01
Telefax:	(0391) 567- 7529
E- Mail:	poststelle-mlv@sachsen-anhalt.de
Internet:	http://www.mlv.sachsen-anhalt.de